



Allgemeine Kriterien und Verfahrensregeln für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler

Beschluss des Lehrer/-innenkollegiums
des Berufsbildungszentrums Bruneck
vom 24.01.2019

Beschluss der Landesregierung vom 9. Oktober 2018, Nr. 1027
Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Schulen der Berufsbildung
und Regelung der Diplomprüfungen

Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40: Ordnung der Berufsbildung



(1) Zielsetzung und Gegenstand der Bewertung

1. Die Bewertung der Schülerinnen und Schüler trägt zu deren Bildungserfolg bei und verfolgt das Ziel, durch die Feststellung der von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse einerseits und der Feststellung ihrer Lernrückstände andererseits, ihre Selbsteinschätzung zu fördern, die Bildungs- und Kompetenzniveaus zu verbessern, das Lernverhalten zu bestätigen und/oder zu verändern.
2. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf eine transparente, umgehend erfolgende und klar und deutlich mitgeteilte Bewertung. Die Bewertung erfolgt sowohl durch formative als auch summative Verfahren und hat bildenden Wert und betrifft die Überprüfung der Erreichung von Kompetenzen.
3. Die Bewertung ist sowohl in ihrer individuellen als auch kollegialen Ausprägung Ausdruck der Unabhängigkeit der Lehrtätigkeit und von didaktischer Autonomie der Schulen der Berufsbildung.
4. Methoden und Instrumente der Bewertung werden so gewählt, dass sie eine gut abgestimmte Wechselwirkung zwischen Selbst- und Fremdbewertung ermöglichen.
5. Der Klassenrat entscheidet über die periodische Bewertung und Jahresschlussbewertung, die Versetzung in die nächste Klasse sowie die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. zur staatlichen Abschlussprüfung.

(2) Gegenstand und Gliederung der Bewertung

1. Gegenstand der Bewertung sind die Lernprozesse, die erworbenen Kompetenzen, wie sie in den jeweiligen Lehrplänen formuliert sind, die aufgezeigten Fertigkeiten, Kenntnisse, der Lernfortschritt sowie das Verhalten der Schülerinnen und Schüler.
2. Die Bewertung nimmt Bezug auf die jeweils geltenden Lehrpläne und die Schulcurricula und erstreckt sich auf alle Fächer/Kompetenzbereiche und auf alle weiteren didaktischen Tätigkeiten im Rahmen der gesamten Unterrichtszeit.
3. Die Bewertung ist ein kontinuierlicher Prozess. Sie nimmt periodisch, nach Turnussen und am Schuljahresende kollegiale Formen an.
4. Die Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, den Fortschritt der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Möglichkeiten und Ausgangslage zu beurteilen.

(3) Aufgaben der Lehrpersonen

1. Die Lehrpersonen bewerten während des gesamten Schuljahres die Lernprozesse, die erworbenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern, Fächergruppierungen, Kompetenzbereichen und allen weiteren didaktischen Tätigkeiten. Die Bewertung berücksichtigt die verschiedenen Kompetenzbereiche und Fertigkeiten und sie stützt sich auf schriftliche, grafische, mündliche und/oder praktische Leistungserhebungen und andere geeignete Bewertungselemente und nutzt geeignete Methoden und Instrumente.
2. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, während eines Bewertungsabschnittes eine angemessene Anzahl von Bewertungen vorzunehmen und in den einschlägigen Dokumenten der Schule zu vermerken, damit die periodische und Jahresbewertung der Schülerinnen und Schüler eindeutig begründet werden kann. Für die Bewertung der einzelnen Unterrichtsfächer werden mindestens zwei Leistungsfeststellungen vorgenommen. Art und Dauer der Leistungsfeststellungen orientieren sich an der Eigenart des Unterrichtsfaches.
3. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, das Verhalten der Schülerinnen und Schüler und den Erwerb der übergreifenden Kompetenzen bzw. der Lernergebnisse regelmäßig zu beobachten und zu dokumentieren. Entsprechende Kriterien und Formen werden vom Lehrerkollegium in Übereinstimmung mit der Planung im

Schulcurriculum definiert.

(4) Zusammensetzung und Funktionsweise des Klassenrats bei der Bewertung

1. Bei der Bewertung der Schülerinnen und Schüler gehören dem Klassenrat folgende Mitglieder an:

- a) die Führungskraft der Schule der Berufsbildung oder ihre Stellvertretung oder eine von ihr beauftragte Lehrperson der Klasse, die den Vorsitz führt ist,
- b) die Lehrpersonen der curricularen Fächer/Kompetenzbereiche der jeweiligen Schülerinnen und Schüler; wird ein Fach bzw. ein Kompetenzbereich von zwei oder mehreren Lehrpersonen unterrichtet, so bestimmt die Führungskraft der Schule der Berufsbildung, ob diese Lehrpersonen eine Stimme pro Kopf oder gemeinsam eine einzige Stimme haben,
- c) die der Klasse zugewiesene Integrationslehrperson,
- d) ohne Stimmrecht, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration, beschränkt auf die ihnen zugeteilten Schülerinnen und Schüler.

2. Jede Lehrperson, die bei der Bewertungskonferenz abwesend ist muss durch eine andere Lehrperson möglichst desselben Fachs bzw. Kompetenzbereichs einer anderen Klasse ersetzt werden. Falls eine Lehrperson den Vorsitz übernimmt, wird diese nicht ersetzt.

3. Der Klassenrat trifft die Bewertungsentscheidungen mit Stimmenmehrheit, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme hat. Stimmenthaltungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Über die Klassenratssitzung ist ein Protokoll zu führen.

4. Die Bewertungssitzungen finden unter Berücksichtigung der organisatorischen Erfordernisse der Schule unmittelbar vor dem Ende des jeweiligen Bewertungsabschnittes oder Schuljahres statt. Der Zeitplan wird von der Führungskraft der Schule der Berufsbildung festgelegt und in den Dreijahresplan des Bildungsangebotes eingefügt.

(5) Form der Bewertung

1. Die periodische Bewertung und die Jahresbewertung der Lernprozesse und Leistungen in den Fächern/Kompetenzbereichen sowie die Bewertung des Verhaltens erfolgt mit Ziffernnoten; dabei ist folgende siebenteilige Notenskala zu verwenden:

Note 10: angestrebte Kompetenzen in vollem Umfang und sehr überzeugender Weise erreicht; erwartbare Anforderungen überaus deutlich übertroffen,

Note 9: fachliche Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehende Ausmaß erfüllt,

Note 8: fachliche Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt,

Note 7: fachliche Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen des Faches zur Gänze erfüllt,

Note 6: fachliche Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt,

Note 5: fachliche Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt,

Note 4: fachliche Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen kaum ansatzweise erfüllt.

2. Bei der Beurteilung der Einzelleistungen können auch Zwischennoten vergeben werden. Die Noten von Einzelleistungen können für die Beurteilung der Gesamtleistung unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung wird im Vorfeld festgelegt und den Schülerinnen und Schülern erläutert.

3. Bei der Entscheidung der Jahresbewertung sind die Jahresleistung und die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dabei ist der arithmetische Mittelwert nur eine Grundlage der Bewertung.

(6) Bewertung des Betragens

Für die Beurteilung des Verhaltens werden folgende Beurteilungsstufen verwendet:

Kriterien für die Note 10

- vorbildliches Verhalten
- eigenverantwortliches Lernen
- aktive Beteiligung am Unterricht
- Einsatz für die Klassen- und Schulgemeinschaft
- respektvoller Umgang mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- verantwortungsvoller Umgang mit Wertgegenständen
- Einhaltung der Vorschriften

Kriterien für die Note 9

- eigenverantwortliches Lernen
- Beteiligung am Unterricht
- respektvoller Umgang mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft
- verantwortungsvoller Umgang mit Wertgegenständen
- Einhaltung der Vorschriften

Kriterien für die Note 8

- Keine besonderen Ausprägungen weder im positiven noch im negativen Verhalten

Kriterien für die Note 7

- Es liegen mehrere dokumentierte Regelverstöße vor.
- Es wurden bereits Disziplinierungsgespräche geführt.

Kriterien für die Note 6

- Es liegen mehrere dokumentierte, den Eltern mitgeteilte Regel-Verstöße vor.
- Es wurden bereits Disziplinarmaßnahmen in Absprache mit der Schulleitung geführt.

Kriterien für die Note 5:

- Laut Ministerialdekret darf die Note 5 nur bei Schulausschluss von mehr als 15 Tagen (kumulativ) vergeben werden.

Bei groben Verstößen gegen die Schulordnung, die Ordnungen der Spezialräume, die Schülercharta und allgemein gültige Verhaltensnormen informiert der Klassenvorstand die Schulführungskraft und die schulinterne Beratungsstelle und lädt die betroffenen Personen (Eltern, Schüler/-innen und Lehrkräfte) zu einer Aussprache ein, um hilfreiche Maßnahmen zu beschließen. Besserungen im Schülerverhalten können die Eintragung und die schlechtere Betragensnote aufheben.

(7) Leistungserhebung

1. Die Ergebnisse der Leistungsfeststellungen sind den Schülerinnen und Schülern nach der mündlichen Prüfung unmittelbar, nach der schriftlichen und praktischen Prüfung zeitnah bekanntzugeben.
2. Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit "ungenügend" zu beurteilen sind, so ist sie mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.
3. Die schriftlichen Arbeiten werden bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres in der Schule aufbewahrt.
4. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern oder andere Personen, die die elterliche Gewalt über die

Schüler ausüben, haben das Recht, auf Anfrage in die schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

5. Das Benehmen und das Betragen bzw. das Verhalten des Schülers in der Schule und in der Öffentlichkeit darf nicht in die Leistungsbeurteilung einbezogen werden.

6. Vorgetäuschte Leistungen werden nicht beurteilt.

7. Wenn ein Schüler infolge von Abwesenheit vom Unterricht die festgelegte Mindestanzahl an schriftlichen oder praktischen Leistungsfeststellungen pro Bewertungszeitraum in einem Fach, einer Fächergruppierung oder einem Kompetenzbereich nicht erreicht, so muss er die fehlenden über den betreffenden Lehrstoff innerhalb oder außerhalb des Unterrichts nachholen. Wenn sich ein Schüler dem bis zum Ende des Schuljahres entzieht, wird er im entsprechenden Fach oder in der Fächergruppierung oder im Kompetenzbereich nicht bewertet.

8. Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülerinnen und Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen, besonders wenn sie über das Wochenende oder während der Ferien erarbeitet werden müssen, ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen und auf allfällige schulische und neben-schulische Veranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(8) Gültigkeit des Schuljahres

1. Bei der Schlussbewertungskonferenz muss der Klassenrat vorab die Gültigkeit des Schuljahres der Schülerinnen und Schüler feststellen, welche Voraussetzung für die Jahresbewertung ist.

2. Das Schuljahr ist gültig, wenn der Schüler oder die Schülerin an mindestens drei Vierteln laut persönlichem Jahresstundenplan teilgenommen hat. Für Lehrgänge, die durch die Staat-Regionen-Konferenz definiert sind, gelten die von dieser Konferenz definierten Kriterien.

3. Auf der Grundlage von Kriterien des Lehrerkollegiums kann der Klassenrat in dokumentierten Ausnahmefällen die Gültigkeit des Schuljahres auch dann anerkennen, wenn diese 3/4 nicht erreicht werden, vorausgesetzt, es liegt eine angemessene Anzahl an fundierten Bewertungselementen vor.

4. Die Ungültigkeit des Schuljahres hat die Nichtversetzung in die nächste Klasse sowie die Nichtzulassung zur Diplomprüfung bzw. zur Abschlussprüfung der Oberschule zur Folge.

(9) Versetzung in die nächste Klasse

1. Die Schülerinnen und Schüler, welche eine positive Bewertung in Betragen erhalten haben, können in die nächste Klasse versetzt oder zur Diplomprüfung zugelassen werden, auch wenn sie in einem oder mehreren Fächern eine Note unter 6/10 erhalten. Diese Noten sind im Bewertungsdokument anzuführen. In diesen Fällen von teilweise oder fehlender Erreichung der Kompetenzziele in einem oder mehreren Fächern kann der Klassenrat die betreffenden Schülerinnen und Schüler nur mit angemessener Begründung und unter Beachtung der vom Lehrerkollegium festgelegten Bewertungskriterien nicht in die nächste Klasse versetzen oder zur Diplomprüfung zulassen. Die Bewertung des Faches katholische Religion bzw. des Alternativunterrichts für katholische Religion wird nicht berücksichtigt.

2. Bei einer oder mehreren Bewertungen unter sechs Zehntel kann der Klassenrat die Entscheidung über die Versetzung aussetzen und mit Hilfe geeigneter Leistungsfeststellungen vor Unterrichtsbeginn des darauffolgenden Schuljahres überprüfen, ob die Lerndefizite aufgeholt wurden. Das Datum, die Modalitäten und die Inhalte werden den Schülern und Schülerinnen bzw. im Falle Minderjähriger ihren gesetzlichen Vertretern in Papierform oder in digitaler Form, auch mittels des elektronischen Registers, mitgeteilt.

3. Eine selbe Klasse der selben Schule der Berufsbildung kann lediglich für zwei Jahre lang besucht werden.

In Ausnahmefällen kann der Klassenrat, bei alleiniger Anwesenheit der Lehrpersonen, sofern es besondere schwerwiegende Umstände es rechtfertigen, mit begründeter Maßnahme die Einschreibung für ein drittes Jahr erlauben.

(10) Leistungsbeurteilung und Versetzung in die nächste Klasse im Lernfeldunterricht

1. Im Lernfeldunterricht werden folgende Kompetenzbereiche gefördert und bewertet:

- a) Kommunikative Kompetenz,
- b) Soziale Kompetenz,
- c) Methodenkompetenz, als Einzel- oder Sammelbewertung,
- d) Berufsfachliche Kompetenz,
- e) Deutsch,
- f) Italienisch,
- g) Englisch,
- h) Gemeinschaftskunde/Zeitgeschichte,
- i) Rechts- und Wirtschaftskunde,
- j) Mathematik und Fachrechnen,
- k) Sport und Bewegung,
- l) Verhalten.

2. Bei der Bewertung der vier Kompetenzbereiche laut vorhergehendem Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d wird berücksichtigt, wie die Schülerinnen und Schüler das Wissen und Können sowie die Fähigkeiten und Haltungen in diesen Kompetenzbereichen in alltägliche Berufs- und Lebenssituationen einzubringen und anzuwenden vermögen.

3. Der Klassenrat bestimmt die Art und Anzahl der Leistungsfeststellungen. Zudem legt der Klassenrat, dass ein spezifisches Fach/ein spezifischer Kompetenzbereich nicht gesondert bewertet wird, sondern die Bewertung in Lernfeldern vorgenommen wird. Das Lernfeldteam, welches die inhaltliche Unterrichtsgestaltung übernommen hat, schlägt die Leistungsbewertung vor. Der Klassenrat bestätigt oder ändert mit entsprechender Begründung die von den einzelnen Lehrpersonen bzw. Lernfeldkernteams vorgeschlagenen Bewertungen.

4. Sieht der Lehrplan einen Unterricht nach vergleichbaren pädagogisch-didaktischen Konzepten wie den Lernfeldunterricht vor, so gelten die Bestimmungen dieses Artikels, sofern im Lehrplan nichts anderes vorgesehen ist.

(11) Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund

1. Die Leistungsbeurteilung, die Versetzung in die nächste Klasse sowie die Zulassung zur Diplomprüfung bzw. zur Abschlussprüfung der Oberschule der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund erfolgen nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, wobei der Individuelle Bildungsplan als Grundlage zu beachten ist.

2. Die Leistungserhebungen werden so gestaltet, dass sie dem erteilten Unterricht entsprechen und geeignet sind, die Fortschritte der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf ihre Möglichkeiten und auf ihre Ausgangslage zu bewerten. Dabei haben diese Schülerinnen und Schüler Anrecht auf alle Individualisierungs- und Persona-

lisierungsmaßnahmen, Hilfsmittel, Ausgleichs- und Befreiungsmaßnahmen, wie sie im Individuellen Bildungsplan angeführt sind.

3. Bei der Anpassung der Leistungserhebungen werden Wege gewählt, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, das effektiv erreichte Kompetenzniveau zu zeigen.

4. Im Protokoll der Bewertungskonferenz werden die Fächer/Kompetenzbereiche festgehalten, die laut individuellem Bildungsplan ziendifferent sind.

5. Schülerinnen und Schüler mit einem ziendifferenten Bildungsplan in berufsrelevanten Fächern/Kompetenzbereichen, können für den Erwerb einer Teilqualifikation (im Sinne des BLR Nr. 1027 vom 09.10.2018, Art. 1 Abs. 2, Buchst. c) in die nächste Klasse versetzt und zur Diplomprüfung zugelassen werden.

(12) Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit einem Individuellen Bildungsplan auf der Grundlage eines Klassenratsbeschlusses

1. Die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 des vorhergehenden Artikels werden auch bei Schülerinnen und Schülern angewandt, für die ein Individueller Bildungsplan auf der Grundlage eines Beschlusses des Klassenrates erstellt wurde.

2. Sofern die zuständige Landesdirektion der Berufsbildung eine „nicht erweiterbare Berufsbefähigung“ gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen hat, können Schülerinnen und Schüler mit einem ziendifferenten Bildungsplan in nicht berufsrelevanten Fächern/Kompetenzbereichen für den Erwerb einer nicht erweiterbaren Berufsbefähigung in die nächste Klasse versetzt und zur Diplomprüfung zugelassen werden, wenn die berufsfachlichen Kompetenzen erreicht werden. Die Fächer/Kompetenzbereiche mit dem ziendifferenten Bildungsplan werden im Zeugnis kenntlich gemacht und in einer Anlage zum Zeugnis werden die Kompetenzen beschrieben, die für den erweiterbaren Abschluss notwendig sind. Beim Bestehen der Diplomprüfung erhalten sie ein „nicht erweiterbares Berufsbefähigungszeugnis“ (laut EQR 3).

3. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die nicht den Abschluss der Unterstufe oder vergleichbaren Titel vorweisen können, können mit einem ziendifferenten Bildungsplan in berufsrelevanten Fächern/Kompetenzbereichen und alleine für den Erwerb einer Teilqualifikation (im Sinne des BLR Nr. 1027 vom 09.10.2018, Art. 1 Abs. 2, Buchst. c) in die nächste Klasse versetzt und zur Diplomprüfung zugelassen werden.